

Ein Auftraggeber, der eine mangelhafte Leistung eines Unternehmers selbst ausbessern läßt, muss keine Rücksicht darauf nehmen, ob das Werk des Unternehmers unbeschädigt bleibt – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Frankfurt /Main (LG Frankfurt/Main) vom 13.09.2019, 2 – 33 O 44/19

I.

Beauftragt ein Auftraggeber einen Unternehmer mit der Herstellung eines Werkes (zum Beispiel Einbau von Türen oder Fenstern) kann die Leistung des Unternehmers mangelhaft ausfallen. Eines der Gewährleistungsrechte des Auftraggebers kann die Selbstvornahme der Mangelbeseitigung sein. Die Entscheidung des LG Frankfurt/Main verdeutlicht, dass der Auftraggeber bei dieser Selbstvornahme nicht darauf achten muss, ob das Werk des Unternehmers unbeschädigt bleibt.

II.

Die Beklagte beauftragte die Klägerin mit dem Einbau von Fenstern in ihrem Haus. Die Klägerin baute die Fenster mangelhaft ein. Ein Versuch die Mängel zu beseitigen scheiterte. Auf ein zweites Verlangen der Beklagten, die Mängel zu beseitigen reagierte die Klägerin nicht mehr. Die Beklagte ließ ein selbstständiges Beweisverfahren durchführen, welches die Mängel bestätigte. Die Beklagte erhielt von der Klägerin einen Vorschuss zur Mangelbeseitigung in Höhe von knapp EUR 8.000,00. Die Beklagte ließ die Mängel durch eine Drittfirma beseitigen, hierfür stellte die Drittfirma knapp EUR 10.000,00 in Rechnung. Nunmehr macht die Klägerin Rückzahlung des geleisteten Vorschusses geltend, Restwerklohnansprüche, sowie Schadensersatz für die Beschädigung der von ihr eingebauten Fenster während der Mangelbeseitigung. Das LG Frankfurt/Main hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hätte während der Nachbesserungsversuche die von ihr eingebauten Fenster unbeschädigt ausbauen können. Da die Nachbesserungsversuche aber gescheitert seien, müsse die Beklagte keine Rücksicht mehr darauf nehmen, ob die von der Klägerin eingebauten Fenster unbeschädigt ausgebaut werden. Den Vorschuss müsse die Beklagte nicht zurückzahlen, da auch unter Berücksichtigung eines Vorteilsausgleichs „Neu für Alt“ die Kosten der Mangelbeseitigung den Vorschuss überstiegen. Restwerklohnansprüche schließlich seien verjährt.

III.

1.

Verpflichtet sich ein Unternehmer zur Herstellung eines Werkes, etwa Einbau von Fenstern, schuldet er eine mangelfreie Herstellung. Ob das Werk mangelfrei ist, entscheidet sich durch einen Vergleich zwischen dem Zustand, der nach dem Vertrag geschuldet ist und dem tatsächlichen Zustand des Werkes. Sowohl für den Unternehmer, wie auch für den Auftraggeber ist es daher wichtig, den geschuldeten Zustand möglichst genau im Vertrag festzuhalten, um Streit zu vermeiden.

2.

Ist das Werk mangelhaft, kann der Auftraggeber zwischen verschiedenen Gewährleistungsrechten wählen. Voraussetzungen für alle Gewährleistungsrechte ist aber, dass dem Unternehmer die Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben wird.

Scheitert die Nachbesserung oder weigert sich der Unternehmer diese durchzuführen, kann der Auftraggeber u.a. die Mängel selber beseitigen lassen. Hierfür kann er von dem Unternehmer auch einen Vorschuss fordern. Der Auftraggeber hat – anders als nach einem Verkehrsunfall - aber keine Wahl, ob er die Mangelbeseitigung tatsächlich durchführen lässt. Der Vorschuss ist innerhalb einer angemessenen Frist dazu zu verwenden, die Mangelbeseitigung durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist ist über den Vorschuß abzurechnen. Sind die Kosten der Mangelbeseitigung niedriger als der Vorschuss ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen. Sind die Kosten dagegen höher als der Vorschuss,

muss der Unternehmer den Differenzbetrag nachschießen. Die Entscheidung des LG Frankfurt/Main verdeutlicht auch, dass bereits im Rahmen dieses Vorschusses eine eventuell vorzunehmender Vorteilsausgleich zu berücksichtigen ist.

3.

Eine der Forderungen der Klägerin war Schadensersatz. Bei dem Ausbau der von der Klägerin mangelhaft eingebauten Fenster sind diese beschädigt worden. Das LG Frankfurt/Main hat klargestellt, dass der Auftraggeber die Mangelbeseitigung nicht so durchführen muss, dass das Werk des Unternehmers unbeschädigt bleibt. Legt der Unternehmer Wert darauf, dass sein Werk unbeschädigt bleibt, muss er eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber schließen.

4.

Die Entscheidung des LG Frankfurt/Main verdeutlicht auch, wie wichtig es ist, die Verjährung im Blick zu haben. In der besprochenen Entscheidung forderte die Klägerin auch Restwerklohn für den Einbau der Fenster. Dieser Anspruch wurde abgewiesen, da die Klägerin seit Abnahme des Werkes bis zur Klageerhebung zu viel Zeit hatte verstreichen lassen und die Forderung verjährt war. Das LG/Frankfurt am Main wies auch darauf hin, dass im Rahmen der Vorschussklage der Restwerklohn anspruchsmindernd hätte berücksichtigt werden können.

Wichtig ist es daher, die Verjährung im Blick zu haben und rechtzeitig entweder Zahlungsklage zu erheben oder gegebenenfalls im Rahmen einer Vorschussklage den Restwerklohn zu berücksichtigen.

5.

Die Entscheidung des LG Frankfurt/Main verdeutlicht auch, dass bei einer Mangelbeseitigung in Eigenregie das Werk des Unternehmers nicht einfach weggeschmissen werden sollte. Da Ansprüche auf Herausgabe der von der Klägerin gelieferten Fenster nicht gestellt waren, brauchte das LG Frankfurt/Main nicht darüber zu entscheiden. Allerdings ergibt sich aus den Entscheidungsgründen, dass die Herausgabe hätte gefordert werden können.

Ebenso ergibt sich aus den Entscheidungsgründen der Entscheidung, dass eine Beschädigung des Werks des Unternehmers nach der Mangelbeseitigung zu Schadensersatzansprüchen führen könnte.

IV.

Wird ein Werk vom Unternehmer nicht mangelfrei ausgeführt, kann der Auftraggeber berechtigt sein, die Mängel selbst zu beseitigen und hierfür auch einen Vorschuss zu fordern. Über diesen Vorschussanspruch ist aber innerhalb einer angemessenen Frist abzurechnen und die Mängel auch tatsächlich beseitigen zu lassen. Bei der Mangelbeseitigung muss keine Rücksicht darauf genommen werden, ob das Werk des Unternehmers unbeschädigt bleibt. Im Rahmen der Mangelbeseitigung können aber an vielen Stellen Fehler gemacht werden, die im schlimmsten Fall zum Wegfall des Gewährleistungsanspruchs führen können. Daher ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.